

## **Hinweise zur Teilnahme am Circle L EWU C Turnier bezüglich Corona Pandemie:**

Das Kontaktdatenblatt ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und muss zwingend von jedem Reiter/Begleiter unterschrieben – bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) – an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne dieses Formular ist kein Start und kein Betreten des Turniergeländes möglich. Hier erfolgt die Ausgabe der Tagesbänder.

Es wird eine kontaktlose Körpertemperatur-Messung durchgeführt. Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.

Pro Pferd/Reiterkombination ist nur ein Reiter und eine Begleitperson zugelassen. Also max. 2 Personen pro Kombination, die das Turniergelände betreten dürfen.

Zuschauer sind nicht zugelassen.

Die gültige Tages-Einlassberechtigung (Tagesband) ist ständig zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht Pflicht des Tragens von einem Mund-/Nasenschutz (ausgenommen Reiter in der Prüfung oder beim Abreiten).

Ein gastronomisches Angebot wird nicht vorgehalten. Verpflegung ist selbst mitzubringen. Der Verzehr ist nur im/am eigenen Fahrzeug unter Einhaltung des bestehenden Kontaktverbotes erlaubt.

Den eingesetzten Helfern des Organisationsteams auf dem Veranstaltungsgelände ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den unmittelbaren Platzverweis und Turnierausschluss zur Folge. Die Turniergebühren werden nicht erstattet!

Hygienebeauftragter: Hellfried Kurzac

### **Konktakbeschränkungen**

#### **Aktuelle Auszüge Niedersächsische Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus**

##### **§ 1**

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(8) Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich Fitnessstudios ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
5. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

##### **§ 2**

(1) Physische Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs und dessen Wartebereiche sowie der Wartebereiche im Flugverkehr hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand angehören. Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot nach Satz 1 gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien. **Für die körperliche und sportliche Betätigung im Freien gilt abweichend von Satz 1 ein Mindestabstand von 2 Metern.**

(3) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist vorbehaltlich des Satzes 2 jeder einzelnen Person gestattet. Zusammenkünfte und **Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte einer Person mit Angehörigen sowie mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören.**